

Verbundene Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und im Eifelkreis Bitburg-Prüm gleichzeitig die Wahl der Landrätin/ des Landrats statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Verbandsgemeinde Arzfeld ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke sowie die Wahlräume der einzelnen Wahlbezirke sind dieser Wahlbekanntmachung als Anlage beigelegt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Briefwahlbezirke der Verbandsgemeinde Arzfeld für die Bundestagswahl um 15:00 Uhr in der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

4. Wahl zum Deutschen Bundestag

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Kommunalwahl – Direktwahl

Gleichzeitig mit der Bundestagswahl wird im Eifelkreis Bitburg-Prüm die Landrätin/der Landrat gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und ihre Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am **Sonntag, dem 10.10.2021**, von 8 bis 18 Uhr statt.

Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt die Aufsichtsbehörde fest.

Der Wähler faltet in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat, und legt den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Kommunalwahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung die Briefwahlunterlagen beschaffen. Der Wähler hat die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich insbesondere von der Verbandsgemeindeverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher

Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

54687 Arzfeld, 15. September
Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld

Anlage zur verbundenen Wahlbekanntmachung

Wahlbezirk	Wahlraum	barrierefrei
Arzfeld	Gemeindehaus Arzfeld	ja
Dackscheid	Mehrzweckgebäude Dackscheid	ja
Dahlen	Dorfgemeinschaftshaus Dahlen	ja
Daleiden-Reipeldingen	Dorfgemeinschaftshaus Daleiden	ja
Dasburg	Dorfgemeinschaftshaus Dasburg	ja
Eilscheid	Ferienhaus Ortsbürgermeister	ja
Eschfeld-Sengerich	Dorfgemeinschaftshaus Eschfeld	ja
Euscheid	Mehrzweckgebäude Euscheid	nein
Großkampfenberg	Dorfgemeinschaftshaus Großkampfenberg	ja
Hargarten	Mehrzweckgebäude Hargarten	ja
Harspelt	Gemeinderaum Harspelt	ja
Herzfeld	Wohnung Ortsbürgermeister Richarz	nein
Irrhausen	Dorfgemeinschaftshaus Irrhausen	ja
Jucken	Gemeindehaus Jucken	ja
Kesfeld	Gemeindehaus Kesfeld	ja
Kickeshausen	Wohnung Ortsbürgermeister Zimmermann	nein
Kinzenburg	Wohnung Ortsbürgermeister Kandels	nein
Krautscheid	Dorfgemeinschaftshaus Ringhuscheid	ja
Lambertsberg	Dorfgemeinschaftshaus Lambertsberg	ja
Lascheid	Dorfgemeinschaftshaus Lascheid	nein
Lauperath	Dorfgemeinschaftshaus Lauperath	ja
Leidenborn	Dorfgemeinschaftshaus Leidenborn	nein
Lichtenborn	Dorfgemeinschaftshaus Lichtenborn	ja
Lierfeld	Grillhütte Lierfeld	ja
Lünebach-Strickscheid	Bürgerheim Lünebach	ja
Lützkampen	Dorfgemeinschaftshaus Lützkampen	ja
Mauel	Dorfgemeinschaftshaus Mauel	nein
Merlscheid	Mehrzweckgebäude Merlscheid	ja
Niederpierscheid	Dorfgemeinschaftshaus Niederpierscheid	ja
Oberpierscheid	Dorfgemeinschaftshaus Philippsweiler	ja
Olmscheid	Dorfgemeinschaftshaus Olmscheid	ja
Plütscheid	Dorfgemeinschaftshaus Plütscheid	ja
Preischeid	Dorfgemeinschaftshaus Preischeid	ja
Reiff	Wohnung Ortsbürgermeister Wonner	ja
Roscheid	Dorfgemeinschaftshaus Roscheid	ja
Sevenig/Our	Mehrzweckgebäude Sevenig/Our	ja
Üttfeld	Dorfgemeinschaftshaus Binscheid	nein
Waxweiler-Manderscheid-Pintesfeld	Dechant-Faber-Haus Waxweiler	ja